WILDERMUTH, Hansrudi: Natur als Aufgabe. Ravensburger Freizeittaschenbücher, Bd. 246, Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1986.

VERFASSER: Dr. Reinhard Medicus, Magistrat Salzburg, Amt für Umweltschutz, Vierthaler Straße 10, 5020 Salzburg.

Winfrid Herbst

Braucht die Stadt Salzburg ein Baumschutzgesetz?

Der Baum als Lebewesen

Die Anfänge des Pflanzentypus Baum reichen 400 Millionen Jahre zurück, er hat sich zur beherrschenden Lebensform der Vegetation entwickelt.
Er zeigt, wie alle grünen Pflanzen, das für das Gleichgewicht des Lebens auf unserem Planeten so wichtige Vermögen, aus anorganischen Bausteinen organische Substanz aufzubauen.
Über die Spaltöffnungen der Blätter wird das CO_2 (Kohlendioxid) der Luft entnommen, Wurzeln saugen, bedingt durch das Dampfdruckgefälle zwischen der Wassersättigung des Bodens bzw. dem wassergesättigten Pflanzenkörper einerseits und der atmosphärischen Umgebung andererseits Wasser und darin gelöste Nährstoffe aus dem Boden auf. In den kapillar wirkenden Leitgefäßen wird es in die Krone transportiert (Ulmensterben). Aus dem Wasser (H_2O) und dem CO_2 werden in den Blättern mit Hilfe des Blattgrüns unter Absorption von Strahlungsenergie (Sonnenlicht) Zucker gebildet, die die Pflanze zu ihrem Wachstum benötigt.

$$6\ CO_2 + 12\ H_2O + (4{,}18114\ \text{Joule})\ \text{Sonnenlicht} \rightarrow C_6H_{12}O_6 + 6\ O_2 + 6\ H_2O$$

Sauerstoff ist quasi ein Abfallprodukt dieser chemischen Reaktion. Mehr als 99% der Holzsubstanz eines Baumes stammen aus diesem Prozeß, lediglich 0,4% sind anorganische Bestandteile, die aus dem Boden aufgenommen worden sind. Der Baum aber pendelt dabei ständig zwischen Hunger und Durst, wenn einerseits über die geöffneten Spaltöffnungen das CO_2 aufgenommen wird, dabei aber gleichzeitig ein Vielfaches an Wasserdampf abgegeben wird.

Der Baum in der Stadt

Der Lebensraum des Baumes ist der Wald. Der Baum in der Stadt ist aus diesem Verband herausgelöst und wird im unproduktiven und energieverschwendenden Ökosystem unserer Städte vom Teil zum Ganzen. Trotz der mitunter existenz-

bedrohenden Bedingungen in den Städten sind die Wohlfahrtswirkungen des Baumes nicht geringer, auf Grund der besonderen Bedingungen sogar höher einzuschätzen.
Das gilt nicht nur für die aus seinen Lebensprozessen der Assimilation ableitbaren lufthygienisch wirksamen Beiträge zur Verbesserung des extremen Stadtklimas wie Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Sauerstoffproduktion, Staubbindung udgl., nicht nur für seine Bedeutung als Ökotop für Vogel- oder Insektenarten, sondern auch – und das ist eine vielfach unterschätzte, ganz wesentliche Funktion – für seine Bedeutung als Psychotop, als Bindeglied des naturentfremdeten Städters und der Natur.
Bäume lassen uns die Jahreszeiten erleben, man hat die Natur, ihre Fruchtbarkeit, ihre Anpassung und ihre Belastbarkeit vor Augen. Es ist ein müheloser Reichtum an Vielfalt und eine Möglichkeit, dem Naturanalphabetentum beizukommen.

Der Baum – Leben ohne Schutz

Bäume sind Lebewesen mit wichtigen Aufgaben im Gleichgewicht des Lebendigen. Das Leben als Wert an sich findet Entsprechung in zahllosen Gesetzen, ob es um die körperliche Unversehrtheit des Menschen oder des Tieres geht, es ist selbstverständlich, daß wir ihm Schutz zubilligen.
Es gibt zwar im Salzburger Naturschutzrecht eine Pflanzenschutzverordnung, die Maßnahmen zur Erhaltung der Arten vorsieht – wie die entsprechende Tierschutzverordnung – sie sichert aber nicht jene Schutzinhalte zu, die sich im herkömmlichen Tierschutz (seit 1855 in Österreich) zum Schutz und zur angemessenen Behandlung von Tieren finden. Der Baum als besonders bedeutsamer Teil der belebten Umwelt genießt keinen entsprechenden Schutz.
Der Baum ist in Salzburg potentiell und in wenigen Fällen nicht der Willkür ausgeliefert. Es gibt derzeit weder ein Baumschutzgesetz, noch den deutschen Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen entsprechende Regelungen. Es gibt in unserer Stadt zwar viele Beispiele guter Baumgesinnung (wie auch die meisten von uns keine Tierquäler sind), häufig genug leider auch vom Gegenteil: Rücksichtslosigkeit der Baumaßnahmen, kulturlose Beschneidung oder überfallsartige Schlägerungen.

Angst vor einer Welt ohne Schatten

Die letzte größere öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit des Baumschutzes wurde in unserer Stadt 1983 geführt. Damals hat sich unser Institut für Ökologie – heute mit den Agenden der Landesumweltanwaltschaft beauftragt – für ein Baumschutzgesetz ausgesprochen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß angesichts der damals im Argen liegenden Pflege des öffentlichen Baumbestandes zu allererst die öffentliche Hand die Pflicht zum Handeln hat.
Ich glaube, daß dieser Pflicht weitgehend Genüge getan wurde, zumindest von jenen Amtsstellen, die dafür die Verantwortung tragen. Viele der damaligen Forde-

rungen wurden erfüllt: Ein Baumkataster wurde angelegt, ein Baumpflegetrupp samt der nötigen Ausrüstung verwirklicht, Baumscheibenprogramme sind erstellt, Neuanlagen von Baumreihen und Alleen udgl. sind durchgeführt worden. Aber, diesem Baumbestand geht es, trotz aller Koordinierungsbeschlüsse, immer wieder an die Äste oder Wurzeln.
Als eine Art Bürgerservicestelle dürfen wir für uns in Anspruch nehmen, von den drängendsten Sorgen der Bürger unserer Stadt im Umweltbereich zu wissen. Im Verlauf eines Jahres erreichen uns Dutzende von Anrufen und Schriftstücken, in denen wir um Unterstützung bei den Bemühungen um die Erhaltung von Bäumen gebeten werden. Es sind die Sorgen der Bürger um das Grün in ihrem unmittelbaren Lebensbereich, es ist die Angst vor einer Welt ohne Schatten. Die Mißachtung dieser Sorgen hat auch schon spektakuläre politische Folgen gehabt wie den Sturz des Wiener Bürgermeisters Marek (1974) wegen seiner Pläne zur Verbauung des Sternwarteparks.
In der Diskussion war auch immer wieder die Rede davon, daß die bestehenden Rechtsvorschriften nur ausgeschöpft werden müßten, um den Schutz des Baumbestandes zu gewährleisten, notfalls ergänzt durch eine ortspolizeiliche Verordnung.

Wie wirksam sind die Rechtsvorschriften?

1.) Die ortspolizeiliche Verordnung am Beispiel Graz:

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 22. 6. 1988 sagt aus:
»... Die in Prüfung genommenen Verordnungsbestimmungen« (die Grazer Grünflächen- und Baumschutzverordnung) treffen eine allgemeine verwaltungspolizeiliche Regelung, »die weit über den, ortspolizeilichen Verordnungen zukommenden Zweck hinausreicht, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände abzuwehren oder zu beseitigen«.
»Die präjudiziellen Verordnungsschriften waren sicher als gesetzwidrig aufzuheben«. Die Aufhebung wird mit 30. 5. 1989 in Kraft treten.

2.) Erste Baupolizeiverordnung für die Landeshauptstadt Salzburg vom 28. 2. 1941, von dem lediglich § 3 noch Gültigkeit hat:

Hier wird ausgesagt, daß *wie bei der Bauplatzerklärung bzw. Baubewilligung, im Zuge von Verbauungen die Baum- oder Strauchbestände erhalten werden müssen.*
Dies scheint mir auch als die große Schwäche – »tabula rasa« vor dem Ansuchen wäre der beste Schutz vor dem Baumschutz.

3.) Das Naturschutzgesetz 1977:

§4
Die Erklärung zum Naturdenkmal ist möglich, wenn den Baum eine wissenschaftliche oder kulturelle Bedeutung, seine Eigenart, Schönheit oder Seltenheit auszeichnet oder er dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge gibt.

Dieser Schutz durch das Salzburger Naturschutzgesetz ist auch für ca. 25 Bäume im Stadtgebiet gültig – nur taugliches Instrument ist er keines, zumindest behaupte ich dies, und führe als Beispiel meiner Behauptung die Bemühungen zum Schutz einer grandiosen Rotbuche in der Hofhaymer Allee mit dem bemerkenswerten Umfang von 12 m an; drei Jahre und die Zähigkeit und Besessenheit einer Dame waren notwendig, um den Schutz überhaupt zu ermöglichen.
Gleiches gilt für die Schutzkategorie »Geschützter Landschaftsteil«.

4.) Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz:
Es ermöglicht den Baumschutz lediglich innerhalb des Altstadtschutzbereiches.

Baumbewußtsein und Baumschutz

Der beste Schutz des Baumes ist zweifellos das entsprechende Bewußtsein, wie auch der beste Schutz für die Kreatur das Bewußtsein und die Achtung vor dem Leben ist.
Wie steht es um dieses Bewußtsein? Im allgemeinen gut, zu oft aber – aus den unterschiedlichsten Interessen – fehlt es dem Bewußtsein an Nachhaltigkeit. Die Erneuerung des Lebensraumes, vernachlässigte Pflege, Verstümmelungsschnitte oder die völlige Entfernung der Bäume ist Anlaß für Dutzende von Anrufen bei der Landesumweltanwaltschaft.
Genauso wie man ein Tierschutzgesetz zum Schutz der Tiere vor den Übergriffen Weniger erläßt, wird sich ein Baumschutzgesetz nicht gegen diejenigen wenden, die ohnedies die Erhaltung der Bäume für sinnvoll und notwendig erachten.
Die Bedeutung des Baumes für den Einzelnen und die Allgemeinheit, der Baum als Individuum und der Baumbestand in seiner Gesamtheit, ist dermaßen hoch einzuschätzen (Stadtklima, Reinhaltung der Luft, psychohygienische Wirkungen), daß eine gesetzliche Baumschutzregelung gerechtfertigt ist.
Ein Baumschutzgesetz ist eine vertretbare Einschränkung des Eigentums, dies gilt z. B. nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes von Baden Württemberg, insbesondere dann (Beschluß vom 28. 6. 1984), wenn den entsprechenden Interessen der betroffenen Grundeigentümer durch eine Ermessensregelung Rechnung getragen wird.

Ich bejahe damit die im Titel des Referates stehende Frage.

VERFASSER: Dr. Winfrid Herbst, Arenbergstraße 10, 5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: 1988_6

Autor(en)/Author(s): Herbst Winfried

Artikel/Article: Braucht die Stadt Salzburg ein Baumschutzgesetz? 168-171